

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg für das Jahr 2001

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 §§ 74 und 75 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHV0) vom 08.01.1991 §§ 1 und 2 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05.03.01 mit Beschluß - Nr. 15/01 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	59.692.800,00 DM
davon im Verwaltungshaushalt	36.855.700,00 DM
davon im Vermögenshaushalt	22.837.100,00 DM
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von	0,00 DM
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	6.487.300,00 DM

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.000.000,00 DM

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v.H.
b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermeßbeträge	360 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermeßbeträge.	380 v.H.

§ 4¹

Maßnahmen des Vermögenshaushaltes, die zum Teil aus Fördermitteln finanziert werden, entsprechend der Auflistung im Pkt. 7.7. des Vorberichtes, können erst

¹ Die Satzung wurde am 03.03.2001 beschlossen und am 12.04.2001 im Amtsblatt 15/2001 veröffentlicht.

nach Vorliegen des verbindlichen Bewilligungsbescheides realisiert werden. Bei Nichtausreichung der Fördermittel entscheidet der Stadtrat über die Verwendung der Eigenmittel zu Gunsten sicherheitstechnischer Maßnahmen in Schulen.